

**„ARBEITSKREIS PFADFINDERZENTRUM e.V.  
im Deutscher Pfadfinderbund Gau Rheinland“**

**Vereinssatzung**

**Stand 12.06.2022**

## **§ 1 Name und Sitz des Vereins, Geschäftsjahr**

1. Der Name des Vereins ist "Arbeitskreis Pfadfinderzentrum e. V. im Deutscher Pfadfinderbund Gau Rheinland" (kurz: AKPZ).  
Der Sitz des Vereins ist Schleiden.  
Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Der Verein ist in das Vereinsregister eingetragen.

## **§ 2 Vereinsgrundsatz**

1. Ziel des Vereines ist es, für den "Deutscher Pfadfinderbund Gau Rheinland e.V." ein Schulungs- und Freizeitzentrum (Pfadfinderzentrum) zu erhalten.
2. Zweck des Vereins ist die rechtliche, finanzielle und verwaltungsmäßige Trägerschaft des eingerichteten Pfadfinderzentrums.
3. Die Tätigkeit des Vereins erfolgt ausschließlich im Sinne des Gemeinnützigkeitsgrundsatzes, der sich aus §4 dieser Satzung ergibt. Unter dieser Voraussetzung hat der Verein vom zuständigen Finanzamt die Anerkennung als gemeinnütziger Verein erhalten.
4. Die Tätigkeit der Mitglieder des Vorstands erfolgt ehrenamtlich.  
Soweit vom Vorstand berufene Beauftragte durch Beschluss der Mitgliederversammlung hauptamtlich tätig werden, ist bei der Vereinbarung der Vergütung der §4 Abs. 4 zu beachten.

## **§ 3 Aufgaben und Nutzungsvoraussetzungen**

1. Das geschaffene Pfadfinderzentrum ist insbesondere zur Durchführung folgender Aufgaben vorgesehen:
  - a. Schulungs- und Fortbildungsseminare für Gruppenleiterinnen und -leiter sowie entsprechender Nachwuchskräfte.
  - b. Zentrale Erholungsmaßnahmen für Kinder und Jugendliche einschl. der hierzu erforderlichen Maßnahmen zur Helferschulung.
  - c. Internationale Begegnungen Jugendlicher.
  - d. Wochenend- und Ferienfreizeiten, sportliche Veranstaltungen und ähnliche Maßnahmen.
2. Maßnahmen gemäß Abs. 1a bis 1c müssen den Anforderungen des Landesjugendplanes Nordrhein-Westfalen bzw. denen des Bundesjugendplanes gerecht werden. Die Einhaltung dieser Bestimmung liegt in der Verantwortung des Veranstalters. Der AKPZ hat das Recht, die zweckentsprechende Nutzung zu überprüfen.
3. Das Pfadfinderzentrum steht in erster Linie den Mitgliedsgruppen und Organen des "Deutscher Pfadfinderbund Gau Rheinland e.V." sowie den Organen des AKPZ zur Verfügung; weiterhin Verbänden, die die Voraussetzungen aus Abs. 2 - Satz 1 - erfüllen.  
Die Belegung des Pfadfinderzentrums regelt der Vorstand.
4. Das Pfadfinderzentrum soll folgende Nutzungsvoraussetzungen aufweisen:
  - a. Im festen Gebäude: Tagesräume, Arbeitsräume für Werkarbeiten und musische Betätigung, Versorgungsküche, Schlafräume, Geschäfts- und Besprechungszimmer, Aufenthaltsraum für Heimleiter, sanitäre Anlagen, sowie mindestens einen Rollstuhl gerechten Schlafräum mit entsprechenden Sanitäreinrichtungen
  - b. Im Freigelände: Sport- und Spielflächen, sanitäre Anlagen, Küche.
5. Der Vorstand kann eine geeignete Person zum Leiter bestellen. Die Bestimmungen des §4 Abs. 4 sind hierbei zu beachten.
6. Einzelheiten zur Verwaltungs- und Geschäftsführung des Pfadfinderzentrums regelt der Vorstand durch die Hausordnung und die Geschäftsordnung.  
Das Hausrecht obliegt dem Vorstand des Vereins und dazu von ihm schriftlich beauftragten Personen.

7. Die Höhe des zu entrichtenden Nutzungsentgeltes regelt der Vorstand in einer Gebührenordnung.

#### **§ 4 Gemeinnützigkeitsgrundsatz**

1. Der Verein dient unmittelbar und ausschließlich gemeinnützigen Zwecken im Sinne der hierzu ergangenen gesetzlichen Bestimmungen.  
Dies geschieht insbesondere durch Förderung der Jugendarbeit des als gemeinnützig anerkannten Vereines „Deutscher Pfadfinderbund Gau Rheinland e.V.“ im Sinne der §2 und §3 dieser Satzung. Hierzu können Zweckbetriebe eingerichtet werden. Ein wirtschaftlicher Zweck wird nicht verfolgt.
2. Etwaige Gewinne dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwandt werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als solche auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
3. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.  
Derartige Ansprüche können nur aus einem schriftlichen Vertrag hergeleitet werden.
4. Es darf keine Person durch Verwaltungsausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### **§ 5 Mitglieder des Vereins**

1. Die Mitgliedschaft kann von jeder juristischen und von jeder natürlichen Person, die das 16. Lebensjahr vollendet hat, erworben werden.
2. Der „Deutscher Pfadfinderbund Gau Rheinland e.V.“ ist als juristische Person Mitglied im AKPZ.  
Die Mitglieder im „Deutscher Pfadfinderbund Gau Rheinland e.V.“ haben je eine Stimme in der Mitgliederversammlung, diese Stimme kann delegiert werden.  
Die Vertretungsvollmacht ist bei Aufnahme in den Verein oder bei Änderung des Vertreters dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
3. Alle anderen juristischen Personen werden in der Mitgliederversammlung durch je eine bevollmächtigte Person stimmberechtigt vertreten. Die Vertretungsvollmacht ist bei Aufnahmen in den Verein oder bei Änderung des Vertreters dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.
4. Fördernde Mitglieder ohne Stimmrecht.

#### **§ 6 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft**

1. Der Antrag auf Erwerb der Mitgliedschaft ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Juristische Personen müssen dem Antrag ihre Satzung beifügen. Sie haben nach erfolgter Aufnahme ihren Vertreter für die Mitgliederversammlung schriftlich zu benennen. Eine entsprechende Vertretungsvollmacht ist beim Vorstand zu hinterlegen.  
Bis zur Hinterlegung der Vertretungsvollmacht ruhen die satzungsgemäßen Rechte des Mitglieds.
3. Über die Aufnahmen – außer bei Mitgliedern des „Deutscher Pfadfinderbund Gau Rheinland e.V.“ - entscheidet der Vorstand.  
Wird sie verweigert, steht dem Abgewiesenen das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu. Diese entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen endgültig.
4. Die Mitgliedschaft endet durch:
  - a. Schriftliche Austrittserklärung an den Vorstand.
  - b. Tod des Mitglieds; bei juristischen Personen bei deren Auflösung oder Aufhebung.
  - c. Ausschluss des Mitgliedes.

d. Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr.  
Bei juristischen Personen erlischt die Mitgliedschaft darüber hinaus, wenn für einen Zeitraum von mehr als 6 Monaten die Vertretungsvollmacht gemäß Abs. 2 nicht hinterlegt ist.

Der Vorstand hat das betreffende Mitglied spätestens einen Monat vor Ablauf der Frist einmalig gemäß den Formvorschriften des §17 Abs. 2 auf das Versäumnis und die damit verbundenen Folgen hinzuweisen.

5. Der Ausschluss eines Mitgliedes gemäß Abs. 4c kann erfolgen, wenn das Mitglied entgegen den Vereinsinteressen handelt oder das Ansehen des Vereins schädigt. Über den Ausschluss entscheidet in erster Instanz der Vorstand. Die Berufung an die Mitgliederversammlung ist zulässig.  
Der Ausschluss ist dem Betroffenen schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. §17 Abs. 2 ist hierbei zu beachten. Dem Betroffenen muss in jedem Falle ausreichend Gelegenheit gegeben werden, sich vor dem Entscheidungsgremium zu rechtfertigen.
6. Sofern sich eine Maßnahme nach Abs. 5 lediglich gegen einen Vertreter einer juristischen Person, nicht aber gegen das Mitglied selbst richtet, genügt die Entsendung eines anderen Vertreters in die Mitgliederversammlung. Abs. 5 ist auf das Ausschlussverfahren anzuwenden.

## **§ 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Jedes stimmberechtigte Mitglied hat das Recht, dem Vorstand und der Mitgliederversammlung Anträge zu unterbreiten.
2. Die Mitglieder sind zur aktiven Mitgestaltung der Vereinsarbeit im Sinne dieser Satzung verpflichtet. An die Vereinsbeschlüsse sind alle Mitglieder gebunden.
3. Nach erfolgter Aufnahme haben die Mitglieder die von der Mitgliederversammlung beschlossene Aufnahmegebühr sowie den von ihr beschlossenen Jahresbeitrag pünktlich zu entrichten.

## **§ 8 Vereinsorgane**

Die Organe des Vereins sind:

- a. der Vorstand;
- b. (entfällt);
- c. die Mitgliederversammlung.

## **§ 9 Der Vorstand**

1. Den Vorstand im Sinne des § 26 BGB bilden:
  - a. der erste Vorsitzende;
  - b. der zweite und der dritte Vorsitzende;
  - c. der Schriftführer;
  - d. der Schatzmeister.Die Mitglieder des Vorstandes müssen volljährig sein.
2. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Ausführung der Vereinsbeschlüsse.  
Zu seiner Entlastung kann der Vorstand für bestimmte Aufgaben Beauftragte einsetzen. Die Aufgaben eines Beauftragten einschließlich seiner Befugnisse regelt der Vorstand mittels Beschluss. Abs. 1 Satz 2 gilt für Beauftragte sinngemäß.
3. Zum Abschluss von Rechtsgeschäften sind der erste, der zweite und der dritte Vorsitzende jeder allein vertretungsberechtigt.
4. (entfällt)
5. (entfällt)

6. Die Aufgabenverteilung innerhalb des Vorstandes, die Reihenfolge der Vertretung im Innenverhältnis sowie die Richtlinien für die Einberufung und Durchführung der Vorstandssitzungen regelt die Geschäftsordnung des Vorstandes.

## **§ 10 Wahl und Berufung des Vorstandes**

1. Der erste Vorsitzende, der Schriftführer und der Schatzmeister werden von der Mitgliederversammlung einzeln für die Dauer von drei Jahren in geheimer Wahl ermittelt. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen Stimmen auf sich vereinigt.
2. Die Gewählten bleiben bis zur erfolgten Vorstandswahl für die nächste Wahlperiode im Amt, Wiederwahl ist zulässig.
3. Der zweite und der dritte Vorsitzende werden für die Dauer von drei Jahren vom Vorstand des "Deutscher Pfadfinderbund Gau Rheinland e. V." berufen. Sie dürfen nicht dem Vorstand dieses Verbandes angehören.  
Die Berufung erfolgt am Tage der Wahl der in Abs. 1 genannten Vorstandsmitglieder.
4. Die Berufenen sind der Mitgliederversammlung des AKPZ spätestens zu Beginn der Wahlhandlung nach Abs. 1 schriftlich zu benennen.
5. Die nach Abs. 3 berufenen Vorstandsmitglieder haben das Recht, an der gemäß Abs. 1 vorzunehmenden Wahlhandlung stimmberechtigt teilzunehmen.
6. Der in Abs. 1 und 3 angeführte Wahl- und Berufungszeitraum von drei Jahren gilt als satzungsgemäße Amtsperiode des Vorstandes.
7. Die Wahlhandlung gemäß Abs. 1 wird vom Wahlausschuss geleitet. Er setzt sich aus dem Ausschussvorsitzenden und zwei Beisitzern zusammen. Der Wahlausschuss wird von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen berufen.

## **§ 11 Rücktritt und Abwahl von Vorstandsmitgliedern oder des Vorstandes**

1. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, gilt folgendes:
  - a. Handelt es sich um ein gemäß §10 Abs. 1 gewähltes Mitglied, ist unverzüglich die Mitgliederversammlung zur Durchführung einer Vorstandsnachwahl einzuberufen.
  - b. Handelt es sich um ein nach §10 Abs. 3 berufenes Mitglied, ist entsprechend nachfolgendem Abs. 2b sinngemäß zu verfahren.
  - c. Die Amtszeit von nachgewählten oder neu berufenen Vorstandsmitgliedern endet mit Ablauf der Amtsperiode des Vorstandes.
2. Die Abwahl eines Vorstandsmitgliedes wegen Verstoßes gegen §6 Abs. 5 - Satz 1 ist durch die Mitgliederversammlung möglich.
  - a. die Abwahl eines nach §10 Abs. 1 gewählten Mitgliedes ist nur bei gleichzeitiger Neuwahl eines entsprechenden Vorstandsmitgliedes möglich (konstruktives Misstrauensvotum).
  - b. Wird ein nach §10 Abs. 3 berufenes Mitglied abgewählt, ist dies binnen 48 Stunden dem Vorstand des „Deutscher Pfadfinderbund Gau Rheinland e.V.“ unter Beachtung des §17 Abs. 2 - Satz 2 - mitzuteilen. Der vorgenannte Vorstand muss binnen einer Frist von drei Wochen nach Bekanntgabe ein neues Vorstandsmitglied berufen. Die Berufung darf nicht an das abgewählte Mitglied ergehen. Die Berufung des neuen Mitgliedes ist der Mitgliederversammlung des AKPZ durch den Vorstand des AKPZ bekannt zu geben.
  - c. Abs. 1c findet entsprechende Anwendung.
  - d. Ein nach §10 Abs. 3 Berufener kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung des „Deutscher Pfadfinderbund Gau Rheinland e.V.“ abberufen werden. Eine Neuberufung erfolgt entsprechend Abs. 2b.
3. Die Bestimmungen der Abs. 1 und 2 gelten auch für den Fall, dass der Vorstand insgesamt zurücktritt oder abgewählt wird.

Die Amtsperiode im Sinne des §10 Abs. 6 endet in diesem Falle mit dem Tage des Rücktritts oder der Abwahl des Vorstandes.

4. Die Wahl- und Berufungsvorschriften des §10 sind anzuwenden, soweit nichts anderes in Abs. 1 bis 3 bestimmt ist.

## **§12 Der Vereinsbeirat**

(entfällt)

## **§ 13 Die Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung bilden:
  - a. der Vorstand,
  - b. alle sonstigen stimmberechtigten Mitglieder
  - c. (entfällt)
  - d. fördernde Mitglieder als Gäste
2. Die Mitgliederversammlung ist oberstes Beschlussorgan des Vereines. An ihre Beschlüsse sind der Vorstand und die Mitglieder gebunden.
3. Alle Mitglieder der Mitgliederversammlung im Sinne des Abs. 1 haben nur eine Stimme.  
Die Mitglieder des Vorstandes haben bei der Abstimmung über die Erteilung ihrer Entlastung kein Stimmrecht.  
Die Vorschrift des §34 BGB findet auf alle Mitglieder Anwendung.
4. (entfällt)
5. Die Mitgliederversammlung kann sich für die Durchführung ihrer Sitzungen eine Geschäftsordnung geben.
6. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens neun oder ersatzweise die Hälfte ihrer Mitglieder zur Mitgliederversammlung anwesend sind. Ausgenommen von dieser Regelung sind Abstimmungen über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereines.  
Bezüglich Satzungsänderungen und Vereinsauflösung gilt:  
Die Mitgliederversammlung ist bezüglich Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung beschlussfähig, wenn mindestens achtzehn oder ersatzweise die Hälfte ihrer Mitglieder zur Mitgliederversammlung anwesend sind.  
Ist trotz ordnungsgemäßer Einladung die Mitgliederversammlung bezüglich Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung nicht beschlussfähig, so vertagt sich die Mitgliederversammlung unter Versendung einer erneuten Einladung um drei bis vier Wochen. Die erneute Mitgliederversammlung ist dann bezüglich Satzungsänderungen oder Vereinsauflösung beschlussfähig, wenn mindestens neun oder ersatzweise die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend sind.
7. Sollte eine Mitgliederversammlung als Präsenzveranstaltung, Anwesenheit am Versammlungsort, auf Grund gesetzlicher Vorgaben / Verordnungen oder höherer Gewalt nicht durchführbar sein, kann diese auch:
  - a. im Wege der elektronischen Kommunikation (z. B. Videokonferenz) stattfinden oder
  - b. den Mitgliedern im Vorfeld, ohne Teilnahme an der Mitgliederversammlung, die Möglichkeit einräumen, im Vorfeld ihre Stimmen schriftlich abzugeben.

## **§ 14 Aufgaben und Rechte der Mitgliederversammlung**

1. Aufgaben der Mitgliederversammlung sind insbesondere:
  - a. Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes sowie die Beschlussfassung zur Entlastung.
  - b. Beschlussfassung der ihr durch die Satzung übertragenen Aufgaben einschließlich der damit verbundenen Kontrollpflicht der Tätigkeit des Vorstandes.
2. Der Vorstand hat auf Verlangen der Mitgliederversammlung jederzeit Auskunft über seine Tätigkeit zu geben und seine Beschlüsse zu erläutern.
3. Die Mitgliederversammlung kann Beschlüsse des Vorstandes mit Zweidrittel der Stimmen ihrer anwesenden Mitglieder aufheben oder ändern.

## **§ 15 Einberufung der Vereinsorgane; Führung des Vorsitzes**

1. Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Näheres regelt er in seiner Geschäftsordnung.
2. (entfällt)
3. Die Mitgliederversammlung muss mindestens einmal im Geschäftsjahr vom ersten Vorsitzenden eingeladen werden.  
Die Jahreshauptversammlung muss innerhalb der ersten beiden Monate des Geschäftsjahres durchgeführt werden.  
Die Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies von mindestens 10 oder ersatzweise einem Drittel der Mitglieder der Mitgliederversammlung verlangt wird.  
Zur Mitgliederversammlung wird schriftlich, mit einer Ladungsfrist von zwei Wochen vom Vorstand eingeladen.  
Einladung und Schriftverkehr sind bei Inhabern eines Mailaccounts auch elektronisch verbindlich. Dem Mailversand kann individuell widersprochen werden.
4. Dem ersten Vorsitzenden obliegt der Vorsitz in allen satzungsgemäßen Vereinsorganen. Für seinen Verhinderungsfall gilt §9 Abs. 6.

## **§ 16 Beschlussfassung in den Vereinsorganen**

1. Der Vorstand entscheidet über seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit seiner Mitglieder soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.
2. Die Mitgliederversammlung entscheidet, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.  
Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
3. Die Vorschriften des §32 Abs. 2 BGB finden keine Anwendung.
4. Über die Zusammenkünfte der Vereinsorgane muss ein Protokoll geführt werden. Dieses ist vom Schriftführer zu unterzeichnen und von demjenigen, der die Sitzung geleitet hat, gegenzuzeichnen. Das Protokoll der Sitzung muss den Mitgliedern des entsprechenden Vereinsorgans spätestens mit der Einladung zur nächsten Sitzung zugesandt werden.
5. Die Beschlüsse der Vereinsorgane sind schriftlich abzufassen. Für die Form der Unterzeichnung gilt Abs. 3 sinngemäß.

## **§ 17 Formen der Benachrichtigung**

1. Benachrichtigungen an die Vereinsmitglieder, sowie die Bekanntgabe von Vereinsbeschlüssen erfolgen mittels regelmäßig erscheinender Vereinsnachrichten. In dringenden Fällen erfolgt dies durch schriftliche Mitteilung per Post oder elektronisch.
2. In den Fällen des §6 Abs. 3, Abs. 4 - Sätze 2 und 3 – sowie Abs. 5 und 6, ferner unter den Voraussetzungen des §11 Abs.1b und 2b sowie des §19 Abs. 6 erfolgen die

Mitteilungen mittels eingeschriebenem Brief gegen Rückschein oder gegen Postzustellungsurkunde.

3. Die Vorschrift des §26 Abs. 2 BGB findet Anwendung.

### **§ 18 Kassenprüfer**

1. Die Mitgliederversammlung wählt auf ihrer Jahreshauptversammlung mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimme zwei Kassenprüfer.
2. Diese bleiben bis zur Wahl ihrer Nachfolger für das nächste Geschäftsjahr im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Den Kassenprüfern obliegt die laufende Kontrolle der Buchführung, Rechnungslegung und Verwendung der Spendenmittel und der evtl. bewilligten öffentlichen Mittel. Sie geben auf der dem abgelaufenen Geschäftsjahr folgenden Jahreshauptversammlung der Mitgliederversammlung einen schriftlichen Kassenprüfbericht mit den erforderlichen Erläuterungen ab.

### **§ 19 Finanzen**

1. Alle Beiträge, Einnahmen und Mittel des Vereins werden zur Erreichung des Vereinszieles und -Zweckes im Sinne der §2 bis 4 dieser Satzung verwendet.
2. Für jedes Geschäftsjahr erstellt der Vorstand einen Finanzplan über die vorhersehbaren Einnahmen und Ausgaben des Vereins. Dieser Finanzplan ist der Mitgliederversammlung auf der Jahreshauptversammlung zur Beschlussfassung vorzulegen.
3. Der Jahresfinanzplan muss ferner die Höhe des von den Mitgliedern zu entrichtenden Jahresbeitrages sowie die Höhe der evtl. Aufnahmegebühr ausweisen. Der Jahresbeitrag und die Aufnahmegebühr für juristische Personen kann auf andere Weise als für natürliche Personen geregelt werden.
4. Eingehende Spendenmittel und ihre Verwendung sind vereinsintern bekannt zu geben.
5. Über die Verwendung der im Sinne des Abs. 2 nicht vorhersehbaren Finanzmittel entscheidet der Vorstand. Die satzungsgemäße Verwendung dieser Mittel ist vereinsintern bekannt zu geben.
6. Für das Mahnverfahren im Zahlungsverkehr gelten die Vorschriften des BGB. Als Gerichtsstand gilt Schleiden, sofern nichts anderes vertraglich bestimmt wird.

### **§ 20 Fremde Zuständigkeit**

1. Dem Vorstand des „Deutscher Pfadfinderbund Gau Rheinland e.V.“ stehen nur die in dieser Satzung ausdrücklich genannten Rechte und die sich daraus ergebenden Pflichten zu.
2. Weitere als die in Abs. 1 genannte Fremdzuständigkeit ist ausgeschlossen. Gesetzliche Bestimmungen bleiben unberührt.

### **§ 21 Satzungsänderung**

1. Satzungsänderungen kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen vornehmen.
2. Eine nach Abs. 1 vorgenommene Satzungsänderung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Vorstandes des „Deutscher Pfadfinderbund Gau Rheinland e.V.“. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn der vorgenannte Vorstand nicht binnen drei Wochen nach Bekanntgabe der Satzungsänderung Einspruch erhebt. Die Vorschrift des § 26 Abs. 2 BGB gilt sowohl für die Bekanntgabe der Satzungsänderung als auch für die Abgabe des Einspruches.
3. Die zu ändernden Teile der Satzung sind bei der Einladung zur Mitgliederversammlung in der Tagesordnung bekannt zu geben.

## **§ 22 Auflösung des Vereins / Wegfall steuerbegünstigter Zwecke**

1. Die Auflösung des Vereins kann nur auf einer eigens dazu berufenen Mitgliederversammlung erfolgen, wobei dreiviertel der erschienenen Mitglieder für die Auflösung stimmen müssen.
2. Die Mitgliederversammlung ernennt im Falle der Auflösung drei Liquidatoren.
3. Das Vereinsvermögen fällt, auch bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt an den "Deutscher Pfadfinderbund Gau Rheinland e.V.", der es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Sinne seiner Satzung verwendet.
4. Bei Wegfall der Gemeinnützigkeit, der steuerbegünstigten Zwecke, entscheidet eine unmittelbar einzuberufende Mitgliederversammlung über das weitere Vorgehen.

Ettelscheid, 12.06.2022